

als notwendig angesehen wird. Der Teil des Antrags unter 1 ist der wichtigste.

In den Übergangsbestimmungen der Satzung vom 20. Juli 1928 ist bekanntlich festgestellt, daß die Bestimmungen der §§ 6 Satz 2 und 3, 14 b Satz 2 und 28 a letzter Satzteil — das sind die Bestimmungen, welche sich mit der Einsetzung, der Zuständigkeit und dem Abstimmungsmodus des Fachauschusses beschäftigen — Kantate 1931 außer Kraft treten, wenn nicht die dann stattfindende Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder deren Fortbestand beschließt. Es hätte also 1931 eines Beschlusses dahingehend bedurft, daß diese Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, falls die Bewährung dieser neuen Institution des Börsenvereins von der Hauptversammlung 1931 bejaht worden wäre; denn der Sinn der Befristung für die Vorschriften über den Fachauschuß war, daß man zunächst drei Jahre abwarten wollte, um dann auf Grund der Erfahrungen in diesen drei Jahren Beschluß darüber zu fassen, ob man diese Institution beibehalten könne und wolle.

Nun hatten sich aber, wie Ihnen erinnerlich sein wird, die Dinge inzwischen so entwickelt, daß wegen der Streichung des sogenannten Verlegerparagrafen in der neuen Satzung — des Paragrafen, der bestimmte, daß es dem Verleger in Ausnahmefällen gestattet sei, Sonderpreise festzusetzen — von einigen wissenschaftlichen Verlegern ein Prozeß anhängig gemacht war. Sie vertraten die Auffassung, daß der Verlegerparagraf ein Sonderrecht darstelle, das gegen den Willen des einzelnen Mitgliedes des Börsenvereins nicht hätte aus der Satzung genommen werden dürfen. Im Falle eines Verlustes des Prozesses wäre nach dieser Auffassung tatsächlich der Verlegerparagraf von selbst wieder zum Leben erwacht und hätte infolgedessen in die Satzung wieder aufgenommen werden müssen. Das hätte aber weiterhin zur Folge gehabt, daß die ganze Institution des Fachauschusses vielleicht unter anderen Gesichtspunkten hätte betrachtet werden müssen.

So sah sich die Hauptversammlung 1931 in der Zwangslage, mit Rücksicht auf den Prozeß einen Ausweg zu suchen, und dieser wurde nach eingehender juristischer Prüfung dergestalt gewonnen, daß man die in der Übergangsbestimmung angeführten drei Paragrafen nicht dauernd, sondern nur zeitlich befristet in Kraft setzte, und zwar bis zur Hauptversammlung 1933, d. h. bis zur nächstjährigen Hauptversammlung. Die nächstjährige Hauptversammlung hat darnach aufs neue zu beschließen. Da nun der Prozeß inzwischen vor dem Reichsgericht zugunsten des Börsenvereins entschieden worden ist, d. h. da nun inzwischen das oberste Gericht des Deutschen Reiches sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Verlegerparagraf kein Sonderrecht ist, besteht auch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die in den Übergangsbestimmungen zunächst befristeten Bestimmungen durch die Hauptversammlung 1933 als dauernde erklärt werden. Damit aber ein solcher Beschluß gefaßt werden kann, muß die diesjährige Hauptversammlung den Satzungsänderungsausschuß einsetzen, der dann zu beraten und der nächstjährigen Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag vorzulegen hat.

Die weiteren Bestimmungen unter den Ziffern 2, 3 und 5 sind solche minderer Wichtigkeit.

Der Antrag unter Ziffer 2 stützt sich auf den Antrag, den Herr Dr. Ruprecht im vorigen Jahre der Hauptversammlung vorlegte. Danach soll in § 9 Ziffer 3 der Satzung der in der Satzungsreform von 1928 geschaffene Zusatz — daß nämlich Ausschließung aus dem Börsenverein wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften nur erfolgen dürfe, sofern ein rechtskräftiges Urteil vorliegt — gestrichen werden. Es handelt sich also um eine Zurückrevidierung; denn früher hatte die Satzung diesen Zusatz nicht; früher konnte ein Ausschluß wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften erfolgen, wenn der Börsenverein von sich aus das Verdikt fällte, daß ein solcher Tatbestand vorlag.

Die Vereinfachungsvorschriften zu § 10 der Satzung über das Ausschlußverfahren sind deshalb dringend geworden, weil sich im Laufe der letzten Zeit, namentlich im Laufe des letzten Jahres, gezeigt hat, daß, je komplizierter ein Satzungsverfahren ist, es um so mehr Angriffspunkte gewährt, die dem davon Be-

troffenen unter Umständen eine willkommene Handhabe bieten, gegen Beschlüsse der Organisation gerichtlich vorzugehen. Sie wissen, daß das Ausschließungsverfahren aus einem Verein eigentlich anfechtbar nur ist, wenn es formale Vorschriften der Satzungen verletzt. Damit wir für den Fall von Ausschüssen der Gefahr solcher formalen Angriffe im Prozeßwege nicht ausgesetzt sind, soll die Satzungsvorschrift, die jetzt ziemlich kompliziert gestaltet ist, wieder vereinfacht werden, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung zwischen Vereinsrechtsauschuß und Vorstand.

Der Antrag unter Ziffer 5 schließlich entspricht den Erfahrungen dieses Jahres. Es hat sich gezeigt, daß die zwangsmäßige Festsetzung der Hauptversammlung auf den Sonntag Kantate zwar aus traditionellen Gründen verständlich ist, daß sie aber unter Umständen juristische Schwierigkeiten bereiten kann; denn mit Rücksicht darauf, daß wir in diesem Jahre einen Satzungsänderungsantrag vorliegen haben, bei dem natürlich hinsichtlich späterer Anfechtbarkeit größte Vorsicht am Platze ist, mußte eben mit Rücksicht auf die Landtagswahlen am Sonntag Kantate ein ziemlich umständlicher Weg gewählt werden: die Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung am Sonntag Kantate und einer außerordentlichen Hauptversammlung heute. Um für alle Fälle zu vermeiden, daß in Zukunft aus gleichen oder sonstigen Gründen Schwierigkeiten entstehen, soll eine Ermächtigung an den Vorstand gegeben werden, daß beim Vorliegen besonderer Umstände von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung zu Kantate abgesehen und diese ordentliche Hauptversammlung auf einen anderen Sonntag in zeitlicher Nähe des Sonntags Kantate gelegt werden kann. (Bravo!)

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins Dr. Friedrich Oldenbourg (München): Meine Damen und Herren, Sie haben die Darlegungen des Herrn Generaldirektors Dr. Heß gehört, und ich darf nun um Wortmeldungen bitten.

Paul Ritzmann (Berlin): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe nur kurz zu der Ziffer 4 des Antrages des Gesamtvorstandes auf Einsetzung eines Prüfungsamtes für eine Gehilfenprüfung und auf Veranterung dieser Gehilfenprüfung in der Gesetzgebung des Börsenvereins einige Ausführungen zu machen.

Ich habe gestern schon an verschiedenen Stellen — am Vormittag in der Hauptversammlung der Deutschen Buchhändlergilde und am Nachmittag in der Sitzung des Kreisauschusses — darauf hingewiesen, daß ich zu denen gehöre, von denen Herr Dr. Oldenbourg vorhin sagte, sie ständen im Widerspruch zu diesen Wünschen. Ich halte es deshalb für nötig, diesen Widerspruch heute auch hier schon zu erklären. Was der Herr Vorsitzende gesagt hat, trifft zu: daß die eigentliche Entscheidung erst im nächsten Jahre fallen wird. Aber auch die Vorentscheidung, die Sie heute treffen sollen, bindet bis zu einem bestimmten Grade schon zum mindesten den Satzungsänderungsausschuß und darüber hinaus auch in etwas die Hauptversammlung.

Ich gehöre ganz im allgemeinen gesprochen zu den ausgesprochenen Gegnern einer Pädagogisierung und ich kann bei einem geistig so fein differenzierten Gewerbe wie dem deutschen Buchhandel eine Pädagogisierung beim besten Willen am allerwenigsten anerkennen. Ich befürchte, daß sich bei einer Pädagogisierung dieses unseres Gewerbes mit der Zeit grob schematische »Richtlinien« zeigen werden, (Sehr richtig!) die man heute an hohen pädagogischen Stellen bekämpft, aber keineswegs fördert. Ich habe mich im kleinen Kreise über den Wert der Prüfungen im allgemeinen geäußert und habe das getan mit einem Zitat aus Ludwig Thoma, der uns von dem Assessor Karlchen sagt: »Er war das größte Rindvieh am Landgericht, denn er hatte sein Staatsexamen mit einem Einsen bestanden.«

Ich will nicht so weit gehen, zu sagen, daß derjenige, der einen Einsen bekommt, deswegen ein Rindvieh sei; aber das kann ich sagen, daß, obwohl ein Einsen erteilt wird, die Rindviehhaftigkeit vorhanden sein kann, und ich bin der Überzeugung, daß jemand, der ein buchhändlerisches Examen — gleichviel aus welchen Gründen — nicht besteht, trotzdem ein sehr brauchbarer Buchhändler und ein sehr brauchbarer Mensch werden kann. (Sehr richtig!) Ich habe nichts dagegen, wenn ein Prüfungsamt